

RECHTSDEUTSCH I

Überblick über das Staatsorganisationsrecht

WIEDERHOLUNG: ZUORDNUNG VON RECHTSGEBIETEN ZUM ÖFFENTLICHEN RECHT UND PRIVATRECHT

T Übung 3: Ordnen Sie die folgenden Rechtsgebiete nach Öffentlichem Recht und Privatrecht und ergänzen Sie den entsprechenden Begriff aus Ihrer Sprache.

Umweltrecht - Familienrecht - Baurecht - Zivilprozessrecht - Sachenrecht - Polizeirecht - Strafrecht - Schuldrecht - Verfassungsrecht - Kreditsicherungsrecht - Allgemeines Verwaltungsrecht - Steuerrecht - Individualarbeitsrecht - Gesellschaftsrecht - Strafprozessrecht - Erbrecht - Europäisches Unionsrecht - Handelsrecht



VERFASSUNGSGESCHICHTE

DER WEG ZUM GRUNDGESETZ

1848: Paulskirchenverfassung

1871: Reichsverfassung

1919: Weimarer Reichsverfassung

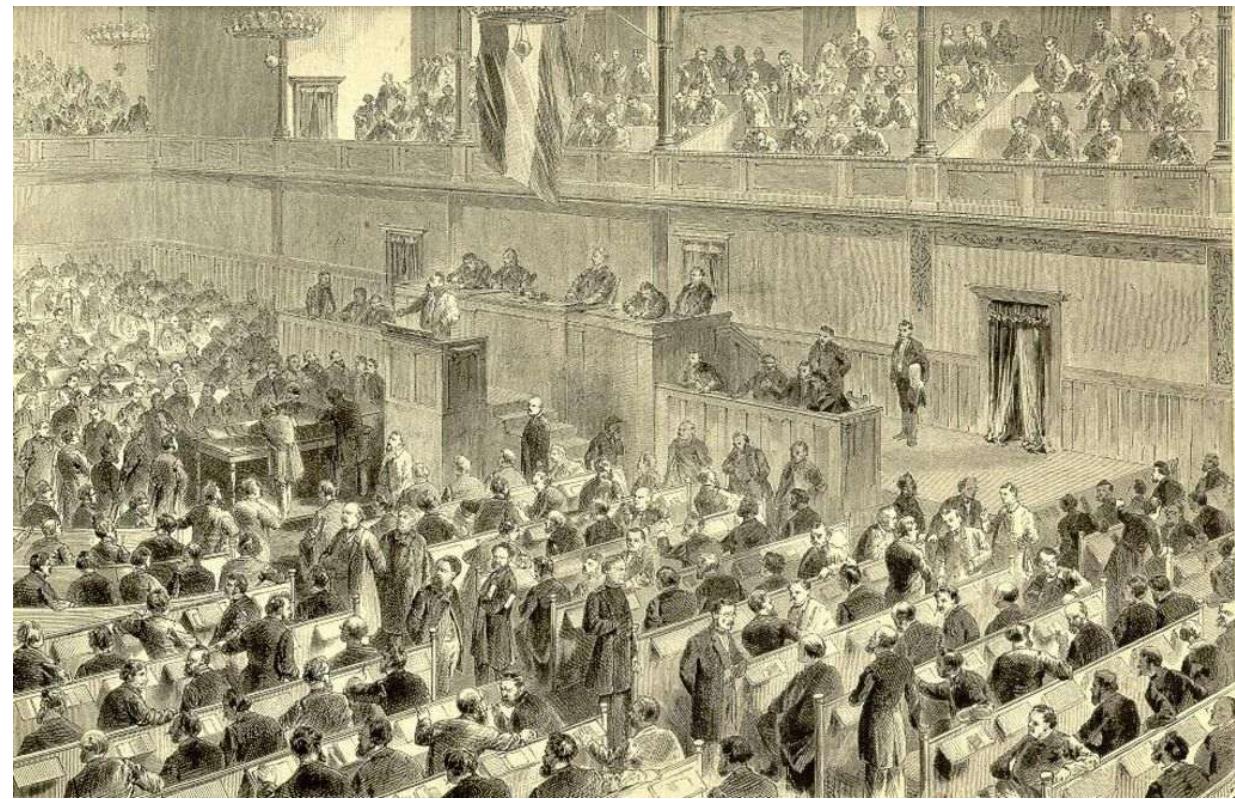
1948/1949: Herrenchiemseer
Verfassungskonvent und Parlamentarischer Rat

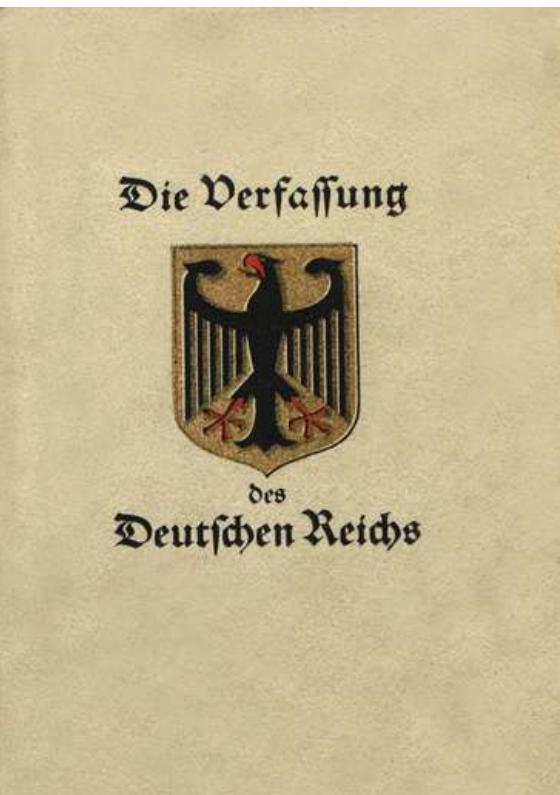
23.05.1949: Inkrafttreten des Grundgesetzes

1848:
PAULSKIR
CHENVER
FASSUNG



1871:
REICHSVÄRFASSUNG





1919: WEIMARER REICHSVERFASSUNG

DER WEG ZUM GRUNGESETZ

1

Ausgangslage: Besatzungszone der
alliierten Mächte USA,
Großbritannien und Frankreich

2

„Frankfurter Dokumente“ 1948:
Aufforderung zur Einberufung einer
verfassungsgebenden Versammlung



1948/1949: HERRENCHIEMSEER
VERFASSUNGSKONVENT UND
PARLAMENTARISCHER RAT

1948/1949: HERRENCHIEMSEER VERFASSUNGSKONVENT UND PARLAMENTARISCHER RAT

- 10.-23.08.1948: Herrenchiemsee Verfassungskonvent
 - Sachverständigengremium mit dem Auftrag, einen Verfassungsentwurf auszuarbeiten, der dem Parlamentarischen Rat als Unterlage dienen könnte
 - Ergebnis: Herrenchiemsee-Bericht, der als Arbeitsgrundlage für das GG dient
- 08.09.1948-08.05.1949: Zusammentritt des Parlamentarischen Rates (Gremium aus Volksvertretungen der Länder)
- 08.05.1949: Schlussabstimmung und Annahme des GG mit 53:12 Stimmen
- 12.05.1949: Billigung durch die alliierten Militärgouverneure



24. MAI 1949:
INKRAFTTREten
DES
GRUNdGESETZ



VERFASSUNGSREFORMEN

1990: Wiedervereinigung als Ausgangspunkt für Verfassungsänderungen

- Angleichung der Rechtsordnungen der neuen und alten Bundesländer
- Änderungen in der konkurrierenden Gesetzgebung

1994: Kleine Verfassungsreform

- Änderungen in Art. 3 GG
- Art. 20a GG: Umweltschutz als Staatsziel

VERFASSUNGSREFORMEN

2006: Föderalismusreform I

- Abschaffung der Rahmengesetzgebung des Bundes (Art. 75 GG a.F.)
- Einschränkung der Zustimmungspflicht (Art. 84 Abs. 1 GG a.F.)
- Ausschließliche Gesetzgebungskompetenz des Bundes in einigen weiteren Bereichen
- Festsetzung Berlins als verfassungsrechtlich geregelte Hauptstadt (Art. 22 GG)

2009: Föderalismusreform II

- Einführung der Schuldenbremse (Art. 109, 115 GG)
- Änderungen im Bereich der Steuerverwaltung
- Verstärkung der Verwaltungszusammenarbeit im Bereich der Informationstechnik



GESETZGEBUNG

GESETZGEBUNGSZUSTÄNDIGKEITEN

- Art. 20 Abs. I GG: Die Bundesrepublik Deutschland ist ein demokratischer und sozialer Bundesstaat
- Folge: Föderalismus
 - Aufteilung in drei politische Ebenen
 - Oberste Ebene: Die Bundesrepublik
 - Mittlere Ebene: Die 16 Bundesländer
 - Unterste Ebene: Die Kommunen
 - Unabhängigkeit und eigenständiges Arbeiten der jeweiligen Ebenen



GESETZGEBUNGSSORGANE

GESETZGEBUNGSZUSTÄNDIGKEITEN

Art. 30 GG: Die Ausübung der staatlichen Befugnisse und die Erfüllung der staatlichen Aufgaben ist Sache der Länder, soweit dieses Grundgesetz keine andere Regelung trifft oder zuläßt.

Art. 70 Abs. I GG: Die Länder haben das Recht der Gesetzgebung, soweit dieses Grundgesetz nicht dem Bunde Gesetzgebungsbefugnisse verleiht.

AUSSCHLIEßLICHE ZUSTÄNDIGKEITEN

- Legaldefinition in Art. 71 GG
- Alleiniges Recht des Bundes, Gesetze zu erlassen
- Nur ausnahmsweise Recht der Länder auf Erlass von Gesetzen
- Aufzählung der Gesetzgebungsmaterien in Art. 73 Abs. I Nr. 1-14 GG (nicht abschließend)

KONKURRIERENDE ZUSTÄNDIGKEITEN

- Grundsatz in Art. 72 GG
- Befugnis der Länder, solange und soweit der Bund keinen Gebrauch von seiner Gesetzgebungskompetenz gemacht hat
- → Bund hat Vorrang, subsidiäre Gesetzgebung der Länder
- Katalog in Art. 74 Abs. I Nr. I – 33 GG
- Einschränkung nach Maßgabe von Art. 72 Abs. 2 – 4 GG (Erforderlichkeitsklausel zum Schutz der Länder)

UNGESCHRIEBENE ZUSTÄNDIGKEITEN

Zuständigkeit aus
Annexgründen

Zuständigkeit kraft
Sachzusammenhangs

Zuständigkeit kraft
Natur der Sache